



Amtsleitung

Mag. Verena Rupp

Friedrich-Schindler-Straße 1
6921 Kennelbach
Österreich

Tel: +43 5574/71898-14
Fax: +43 5574/71898-20
verena.rupp@kennelbach.at

www.kennelbach.at

GZ: ke640.2-2/2025-3
15. April 2025

Verordnung

über Verkehrsbeschränkungen auf Gemeindestraßen

In Anwendung der Bestimmungen des § 94 c und § 94 d StVO 1960 sowie der Verordnung der Landesregierung über den übertragenen Wirkungsbereich, LGBl. Nr. 30/1995.

Gem. § 43 Abs. 1a StVO 1960 wird verordnet:

Mit Bescheid der Gemeinde Kennelbach vom 15.04.2025 wurde die straßenpolizeiliche Bewilligung für die Lieferung eines Fertigteilhauses Im Oberdorf 5, in 6921 Kennelbach erteilt.

Im Interesse der Sicherheit, Flüssigkeit und Leichtigkeit des Verkehrs und zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen werden für den Zeitraum vom 15.04.2025 bis 16.04.2025 in der Zeit von 08:00-18:00 durchgängig folgende vorübergehende Verkehrsmaßnahmen verordnet:



§ 1

Die Baustelle ist aus beiden Fahrtrichtungen nach § 50 Z 9 StVO 1960 durch das Verkehrszeichen „Baustelle“ anzuzeigen.

§ 2

Gemäß § 43 Abs 1 lit. b Z 1 StVO 1960 in der geltenden Fassung, kommt es wegen der Lieferung eines Fertigteilhauses auf Höhe Im Oberdorf 5, in 6921 Kennelbach zu einer Totalsperre. Einsatzfahrzeugen ist die Zu- und Abfahrt jederzeit zu ermöglichen.

§ 3

Die Verkehrsteilnehmer haben die auf Lichtzeichen oder Signalscheiben beruhende Verkehrsregelung zu befolgen (§ 38 bzw. 40 StVO).

§ 4

Es sind an den angeführten Stellen die Verkehrszeichen entsprechend dem oa. Bescheid aufzustellen.

§ 5

Die Verkehrszeichen sind jeweils unmittelbar nach den o.a. Zeiten wieder zu entfernen.

§ 6

Diese Verordnung ist gemäß § 44 StVO durch die angeführten Straßenverkehrszeichen entsprechend den Regelplänen kundzumachen. Sie tritt mit deren Anbringen in Kraft.

§ 7

Die Verkehrszeichen sind jeweils unmittelbar nach den o.a. Zeiten wieder zu entfernen.

Der Bürgermeister:

i.A. Mag. Verena Rupp

Ergeht an:

Horst Steurer, Im Oberdorf 5, 6921 Kennelbach

mit dem Auftrag, die oben näher bezeichneten Straßenverkehrszeichen im Einvernehmen mit dem zuständigen Straßenmeister bzw. Polizeiinspektion entsprechend den Bestimmungen des § 48 Abs 5 StVO gut sichtbar aufzustellen. Das Abdecken von bestehenden und mit der Verordnung nicht übereinstimmenden Verkehrszeichen ist erlaubt bzw. durchzuführen. Der Zeitpunkt der Aufstellung und Entfernung der Straßenverkehrszeichen ist in einem

**GEMEINDE
KENNELBACH**



Aktenvermerk festzuhalten. Wenn außerhalb der Arbeitszeit die Fahrbahn frei und verkehrssicher benutzbar ist, sind die Verkehrszeichen auf die Dauer der Arbeitsruhe zu verdecken. Hinsichtlich der Absicherung der Baustelle wird auf die straßenpolizeiliche Bewilligung und die aktuellen Regelpläne (RVS) verwiesen.

Ergeht nachrichtlich an:

Bezirkshauptmannschaft Bregenz, E-Mail: An bhbregenz@vorarlberg.at

Polizeiinspektion Wolfurt, E-Mail: an pi-v-wolfurt@polizei.gv.at